Förderrichtlinie des Kultusministeriums zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO_2-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Raumluftfiltergeräte und CO_2-Sensoren)

Vom 13. Januar 2022 - Az: 24-5421/1268/5

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

1.1. Mit dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 sowie mit dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wurden Mittel für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Epidemien und Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Coronavirus, in Kapitel 1212 Titel 919 01 zur Verfügung gestellt. Bis zu 70 Millionen Euro der vorgenannten Mittel werden für nachfolgend dargestelltes Förderprogramm eingesetzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen, die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.2. Das Land regelt mit dieser Förderrichtlinie das Verfahren der Mittelbeantragung, den Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Rechenschaftslegung. Grundlagen dafür sind

a) das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 sowie das Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021,

b) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dazu,

c) die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg vom 3. September 2021, erweitert durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 22. Dezember 2021, die die Gewährung einer finanziellen

Beteiligung des Bundes bis zur Höhe von 26,1 Millionen Euro zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen regelt. Danach fördert der Bund die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, die sich in Einrichtungen befinden, in denen auch Kinder unter 12 Jahren betreut werden.

1.3. Begriffsbestimmungen

a) Mobile Raumluftfiltergeräte (siehe Anlage 1 Ziffer 2) sind energetisch betriebene und örtlich bewegliche Geräte, die durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) durch eine Filtereinheit zur Minimierung der Virenlast beitragen und somit als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes fungieren.

b) Raumlufttechnische (RLT) Anlagen sind zentrale (ein Gebäude versorgende) oder dezentrale (einen Raum versorgende) fest installierte (stationäre) Einrichtungen, die mindestens eine der Funktionen Filtern, Heizen, Kühlen, Befeuchten oder Entfeuchten bereitstellen.

c) Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit sind Räume, deren Fenster nur kippbar sind oder die nur über Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt verfügen und in denen keine raumlufttechnische Anlage installiert ist.

d) CO_2-Sensoren sind marktgängige Geräte, mit denen die Kohlenstoffdioxidkonzentration in der Raumluft überwacht werden kann. Im Sinne dieser Förderrichtlinie müssen CO_2-Sensoren über eine akustische oder visuelle Warnfunktionen bei Erreichen definierter Grenzwerte verfügen. Bausätze und einzelne elektronische Bausteine sind davon nicht umfasst.

2. Ziel

Angesichts des nach wie vor dynamischen SARS-CoV-2-Geschehens müssen weiterhin Vorkehrungen getroffen werden, damit das Infektionsgeschehen beherrschbar bleibt und der Unterricht in Schulen und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach den Sommerferien im Schuljahr 2021/2022 möglichst ohne weitreichende Beeinträchtigungen erfolgen kann.
Schulen und Kindertageseinrichtungen haben hierfür verlässliche und wirksame Hygieneregelungen etabliert, die die Ausbreitung der Pandemie maßgeblich beschränken. Das regelmäßige und ausdauernde Lüften ist nach den Erkenntnissen der Wissenschaft sowie des Umweltbundesamts eine besonders wirksame und

unverzichtbare Maßnahme, die durch nichts zu ersetzen ist. Ergänzt werden können Schutzmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Blick auf die Raumlufthygiene durch wirksame mobile Raumluftfiltergeräte und durch CO_2-Sensoren.

3. Empfänger

3.1. Förderlinie Schulen

Antragsberechtigt sind Träger öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus Jugend und Sport, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sowie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie Träger von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus Jugend und Sport und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, denen Zuschüsse nach § 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden, Schulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes finanziert werden, öffentliche Schulkindergärten nach § 20 des SchG und Schulkindergärten in freier Trägerschaft nach § 17 Absatz 3 Ziffer 1 des PSchG.

3.2. Förderlinie Kindertageseinrichtungen

Darüber hinaus sind die öffentlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie der Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen zur Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg antragsberechtigt. Ausgenommen von der Antragstellung sind sowohl einzelne als auch Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Förderfähig sind

a) Kauf von mobilen Raumluftfiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren;

b) Kauf von mobilen Raumluftfiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schule mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder ab 12 Jahren;

c) Kauf von marktgängigen CO_2-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens;

d) Kauf mobiler Raumluftfiltergeräte, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen), soweit diese in der Schule von Kindern der Klassen 1 bis 6 genutzt werden.

4.2. Für die Förderung nach Ziffer 4.1 der Träger nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 sind insgesamt 70 Millionen Euro aus Landesmitteln vorgesehen. Die Landesmittel werden auch eingesetzt für Overheadkosten des Landes, die Abwicklung des Förderprogramms sowie die durch den Träger zu erbringende Kofinanzierung an Schulen, die vom Land allein getragen werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 Schulgesetz). Der Bund stellt gemäß Ziffer 1.2 Buchstabe c Fördermittel für ausgewählte Fördertatbestände zur Verfügung, die dann je nach Bundesvorgaben teilweise auch aus den Landesmitteln kofinanziert werden.

4.3. Die Träger nach Ziffer 3 erbringen für die Förderung nach Ziffer 4.1 Buchstabe a bis d eine Kofinanzierung gemäß Ziffer 4.7. Für die Anschaffung der mobilen Raumluftfiltergeräte wird eine Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung umgesetzt. Die Förderung stellt einen einmaligen und pauschalierten Zuschuss für Beschaffung, qualifizierte Aufstellung und Inbetriebnahme dar. Die förderfähigen Kosten betragen je mobilem Raumluftfiltergerät maximal 5.000 Euro.

4.4. Es besteht Doppelförderungsverbot durch mehrere Programme. Eine Überfinanzierung ist unzulässig. Die Kofinanzierung von Beschaffungen aus diesem Programm durch Mittel gemäß der Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise („Unterstützung für Schulen“) ist nicht zulässig. Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2 Buchstabe c werden durch den Bund gefördert und durch das Land sowie den Träger kofinanziert. Dabei sind Bundesmittel vorrangig einzusetzen. Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union gefördert werden, sind nach Ziffer 4.1 nicht förderfähig.

4.5. Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden Liefer- bzw. Leistungsvertrages. Es wird abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu § 44 LHO als vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen, dass Liefer- bzw. Leistungsverträge zum Beginn des Förderzeitraumes bereits bestehen können, ohne die Förderfähigkeit zu gefährden, sofern diese für die Förderungen nach Ziffer 4.1 Buchstaben a bis d nach dem 1. Mai 2021 abgeschlossen wurden. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

4.6. Die mobilen Raumluftfiltergeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist ist nur dann erlaubt, wenn ersatzweise RLT-Anlagen in Betrieb genommen werden. Mit einer solchen Inbetriebnahme kann auch die Miet- und Leasingdauer förderunschädlich entsprechend kürzer gewählt werden.

4.7. Für eine Förderung auf der Grundlage von Ziffer 1.2 c an Kindertageseinrichtungen sowie an Schulen mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren beträgt die Förderquote des Bundes 50 Prozent und die des Landes 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Den restlichen Anteil in Höhe von 25 Prozent übernimmt der Träger. Dies gilt für die Fördertatbestände nach Ziffer 4.1. Buchstabe a sowie Ziffer 4.1. Buchstabe b, sofern es sich um allgemein bildende Schulen handelt, in denen auch Kinder unter 12 Jahren beschult bzw. betreut werden.
Für die Fördertatbestände nach Ziffer 4.1. Buchstabe c und Ziffer 4.1. Buchstabe d beträgt die Förderquote des Landes 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Für den Fördertatbestand nach Ziffer 4.1. Buchstabe b, sofern in diesen Schulen ausschließlich Kinder ab 12 Jahren beschult bzw. betreut werden, beträgt die Förderquote des Landes ebenfalls 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Den restlichen Anteil in Höhe von 50 Prozent übernimmt auch hier der Träger.

4.8. Es gelten die ANBest-K für kommunale Träger und die ANBest-P für sonstige Träger.

4.9. Beschaffungen von mobilen Raumluftfiltergeräten nach Ziffer 4.1 Buchstabe a, b und d können auch im Verfahren von Miete oder Leasing durchgeführt werden. Die Verträge laufen mindestens über die Zweckbindungsbindungsfrist nach Ziffer 4.6. Die Förderung umfasst analog zu Ziffer 4.7 die anteiligen Kosten für Beschaffung, qualifizierte Aufstellung und Inbetriebnahme und wird im Rahmen einer einmaligen Auszahlung zum Abrechnungszeitpunkt nach Ziffer 6.1 für die gesamte Laufzeit ausgezahlt.

5. Verfahren

5.1. Das Kultusministerium setzt dieses Förderprogramm um.
Träger nach Ziffer 3 können in einem ersten Meldezeitraum ab 09.08.2021 bis 20.08.2021 über ein Onlineverfahren grundsätzlich einmalig ihren Mittelbedarf je Fördertatbestand nach Ziffer 4.1 Buchstabe a bis d dem Kultusministerium anzeigen.
Das Kultusministerium reserviert nach der Reihenfolge des Eingangs und unter Priorisierung der Bedarfsanmeldungen nach Ziffer 4.1 Buchstaben a und b vor c im ersten Meldezeitraum nach Ziffer 5.1 Satz 2 (Erster Meldezeitraum) die Mittel und leitet den Trägern eine Reservierungsbestätigung, die als verlässliche Grundlage für die Mittelabrechnung gemäß Ziffer 5.3 dient, oder anderweitige Rückmeldung zu.
In einem zweiten Meldezeitraum vom 23.08.2021 bis 16.09.2021 können Träger nach Ziffer 3 erneut über ein Onlineverfahren grundsätzlich einmalig ihren Mittelbedarf je Fördertatbestand nach Ziffer 4.1 Buchstabe a bis d dem Kultusministerium anzeigen. Das Kultusministerium reserviert nach der Reihenfolge des Eingangs und unter Priorisierung der Bedarfsanmeldungen nach Ziffer 4.1 Buchstaben a und b vor c gegenüber der nachrangig förderfähigen Ziffer 4.1 Buchstabe d aus dem ersten und zweiten Meldezeitraum die Mittel und leitet den Trägern eine Reservierungsbestätigung oder anderweitige Rückmeldung zu, die als verlässliche Grundlage für die Mittelabrechnung gemäß Ziffer 5.3 dient.
Träger mit mehr als 80 Einrichtungen nach Ziffer 3 können in den beiden Meldezeiträumen auch mehrere Anzeigen des Mittelbedarfs abgeben.

5.2. Ab dem 20.09.2021 bis längstens 20.12.2021 sowie ab dem 17. Januar 2022 bis längstens 18. März 2022 werden die in den Meldezeiträumen nach Ziffer 5.1 nicht reservierten Mittel in der Reihenfolge des Eingangs über ein weite-

res Meldeverfahren reserviert. Träger erhalten nach dem Kriterium des Eingangs der Meldung und je nach Mittelverfügbarkeit eine Reservierungsbestätigung, die als verlässliche Grundlage für die Mittelabrechnung gemäß Ziffer 5.3 dient, oder eine anderweitige Rückmeldung.

5.3. Die getätigten Investitionen können ab 01.12.2021 bei der Landeskreditbank (L-Bank) abgerechnet werden. Dafür wird die L-Bank als beliehene Stelle eingesetzt.
Im Zuge der Abrechnung der getätigten Ausgaben nach Ziffer 4.1 werden gleichzeitig Zuwendungsanträge von den Trägern gemäß Ziffer 3 über das von der L-Bank zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren gestellt. Dem Vorgang beizufügen sind die Bestätigungen der Mittelreservierungen nach Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 sowie in gesondert gelagerten Fällen die Bestätigung des Trägers der vorherig erfolgten Abstimmung der anteiligen Kostenübernahme des Eigenanteils durch Träger und Kommune. Sofern das Kultusministerium oder die L-Bank Verfahren und Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Antrags-, Nachweis- und Berichtsverfahren zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen. Die Abrechnung der Förderungen nach Ziffer 4.1. Buchstabe c und d sowie nach Ziffer 4.1 Buchstabe b an Schulen mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren erfolgt bis 31.07.2022. Für die Förderung des Bundes auf der Grundlage von Ziffer 1.2 c an Kindertageseinrichtungen und an Schulen mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren wird abweichend davon der 31.05.2022 als Abrechnungsstichtag festgelegt.

5.4. Die gemäß Ziffer 4.2 eingerichteten Förderlinien Schule und Kindertageseinrichtungen sind auf der Ebene der Träger getrennt zu behandeln. Ebenso sind die angezeigten und reservierten Mittelbedarfe in ihrer Verteilung auf die Fördertatbestände nach Ziffer 4.1 Buchstaben a bis d durch die Träger auch getrennt zu behandeln.

5.5. Anzeigen des Mittelbedarfs nach Ziffer 5.1 und 5.2 durch die Träger müssen im Onlineverfahren folgende Angaben enthalten:

a) Zuordnung der Mittel zu den einzelnen Fördertatbeständen gemäß Ziffer 4.1 Buchstaben a bis d sowie Angaben über die Gesamtzahl vorhandener Räume;

b) Angaben zur Geräteanzahl der beabsichtigten Beschaffungen;

c) Daten des Trägers sowie Zuordnung der beabsichtigten Ausgaben zu den Förderlinien;

d) Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der Kriterien in Anlage 1;

e) Erklärung zur Zweckbindungsfrist und

f) Erklärung zur geplanten Verausgabung des angezeigten Mittelbedarfs sowie die Bestätigung, dass zur Kenntnis genommen wurde, dass eine nachträgliche Erhöhung der Kosten gegenüber dem reservierten Betrag nicht gefördert werden kann.

5.6. Das Kultusministerium beauftragt die L-Bank mit der Erteilung von Zuwendungsbescheiden im Rahmen der Abrechnung. Hierfür werden die nach Ziff. 5.1 vom KM ausgewählten Träger und Maßnahmen mitgeteilt. Die L-Bank bewilligt die Zuwendungen unter der Maßgabe dieser Förderbekanntmachung bei gemeinsamer Abrechnung aller Maßnahmen (einrichtungsübergreifend und förderlinienübergreifend) im Zuständigkeitsbereich eines Trägers.
Die L-Bank zahlt die Zuwendungen in einem Verfahren einmaliger trägerweiter Abrechnung bis 100.000 Euro als nicht rückzahlbaren Zuschuss aus. Beträge über 100.000 Euro eines Trägers können in bis zu drei Tranchen abgerechnet werden. Das Kultusministerium weist die erforderlichen Mittel der L-Bank zu. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einer zwischen dem Kultusministerium und der L-Bank geschlossenen Vereinbarung.

5.7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Evaluationen und Datenabfragen des Kultusministeriums im Hinblick auf das Förderprogramm zu unterstützen.

6. Nachweis- und Berichtspflichten

6.1. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig.
Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahmen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten der L-Bank im Verfahren der gleichzeitigen Antragstellung und Abrechnung den vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen. Letzter Abrechnungszeitpunkt für Maßnahmen nach Ziffer 4.1. Buchstabe c und d sowie nach Ziffer 4.1. Buchstabe b an Schulen mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren ist der 31.07.2022. Für

von der Bundesförderung betroffene Fördertatbestände ist der letzte Abrechnungszeitpunkt der 31.05.2022. Der Träger hat dabei zu bestätigen, dass

- für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden und
- das Vorhaben den der Mittelreservierung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht anzuschließen; die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für

- Anzahl der beschafften Geräte und Ausgaben für Raumluftgeräte gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe a in Räumen für Kinder unter 12 Jahren,
- Anzahl der beschafften Geräte und Ausgaben für Raumluftgeräte gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe b, aufgeteilt nach Schulen mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren und solchen mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren, und
- Anzahl der beschafften Geräte und Ausgaben für CO_2-Sensoren gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe c sowie
- Anzahl der beschafften Geräte und Ausgaben für Raumluftgeräte gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe d

ist der L-Bank mitzuteilen.

Abweichend davon kann ein anderer Abrechnungszeitpunkt für Maßnahmen gelten, die auf Grundlage nach Ziffer 1.2 Buchstabe c gefördert wurden.

6.2. Über die Berichtspflichten gemäß Ziffer 6.1 hinaus ist zu berichten über

- Standorte (Adresse der Schule zw. Einrichtung) der beschafften mobilen Luftreiniger,
- Art und Typ der beschafften mobilen Raumluftfiltergeräte und
- Angaben zur Zusammensetzung der geförderten Anschaffungs- und Nebenkosten.
- Gegebenenfalls werden im Zuge der Umsetzung einer Förderung nach Ziffer 1.2 Buchstabe c weitere Daten abgefragt.

6.3. Abweichend von Ziffer 7.1 der ANBest-K ist das Verfahren des Verwendungsnachweises innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme (Abnahme der Lieferung), bei Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 2021 begonnen wurden, bis zum 31. Januar 2022 durchzuführen.

6.4. Für alle Anschaffungen gemäß Ziffer 4.1 Buchstaben a bis d gilt, dass in der öffentlichen Kommunikation die Förderung des Landes adäquat Berücksichtigung findet. Für Anschaffungen, die nach Ziffer 1.2 Buchstabe c gefördert werden, ist in der öffentlichen Kommunikation sicherzustellen, dass die Förderung des Bundes angemessen zum Ausdruck gebracht wird.

7. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung -DSGVO) einzuhalten. Das Kultusministerium ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f DSGVO) werden durch die L-Bank erfüllt.

8. Prüfungsrechte

Die L-Bank überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung. Das Kultusministerium kann Stichprobenprüfungen von Unterlagen und vor Ort durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Kultusministeriums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Kultusministeriums zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO_2-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 2. November 2021 außer Kraft.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Stuttgart, den 13. Januar 2022

Th. Schopper

Theresa Schopper

Anlage 1: Anforderungen an Geräte Ziffer 4.1 Buchstabe a, b und d